

Anstellungsvertrag

zwischen

der Gloriafilm AG, Dufourstrasse 56, Zürich und

Herrn Emil Hegetschweiler, Hofstrasse 108, Zürich

1. Die Gloriafilm AG verpflichtet Herrn Hegetschweiler als Schauspieler für die Rolle des Bäckermeister Zürrer im Film "Bäckerei Zürrer" (Vorläufiger Arbeitstitel)
2. Der Vertrag beginnt am 1. Februar 1957 und endet mit der letzten Aufnahme bzw. mit dem letzten Synchronisationstag, voraussichtlicher Drehschluss 27. Juli 1957. Die eigentliche Drehzeit ist in den Monaten Juni und Juli 1957.
3. Als Entschädigung bezahlt die Gloriafilm an Herrn Hegetschweiler für seine Mitarbeit (Dialogbereinigung) am Drehbuch, Proben und Aufnahmetage gemäss Rohdrehbuch vom 23. Januar 1957 pauschal Fr. 25'000.-- (fünfundzwanzigtausend). Ausserdem erhält Herr Hegetschweiler eine Beteiligung am Reingewinn des Filmes von 3 % (drei Prozent).
4. Die Zahlung der vereinbarten Entschädigung für die Mitarbeit am Drehbuch, Proben und Schauspielergage erfolgt nach separater Vereinbarung, letzte Zahlung spätestens am letzten Drehtag. Die Gewinnbeteiligung erfolgt auf Grund der monatlichen Abrechnungen; nach Schluss der Hauptauswertung jeweils halbjährlich.

5. Ist eine Entschädigung pro Drehtag vereinbart, so kann die Gloriefilm AG ihre Leistungen wie folgt kürzen:

a) HALBE TAGE

Studioaufnahmen in Zürich

60 % der Tagesentschädigung für Aufnahmen die 4 Stunden oder weniger lang dauern.

Für Schauspieler, die nicht in Zürich wohnen, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Aussenaufnahmen.

Aussenaufnahmen

Für Schauspieler, die am Drehort logieren:

60 % der Tagesentschädigung für Aufnahmen, die 4 Stunden oder weniger lang dauern.

Für Schauspieler, die nicht am Drehort logieren:

60 % der Tagesentschädigung für Aufnahmen, die 4 Stunden oder weniger lang dauern und für die der Schauspieler nicht mehr als 5 Stunden von seinem Wohnort abwesend sein muss.

b) WARTE TAGE

Als Wartetage gelten jene Tage, an denen der Schauspieler zur Verfügung der Produktion steht, jedoch keine Bild- oder Tonaufnahmen mit ihm gemacht werden. Die Entschädigung beträgt:

für den ganzen Wartetag

40 % der Tagesentschädigung, höchstens aber Fr. 50.—

für den halben Wartetag

20 % der Tagesentschädigung, höchstens aber Fr. 25.—

c) SONN- UND ALLGEMEINE FEIERTAGE, SOWIE REISSTAGE,

an denen nicht gedreht wird, werden nicht entschädigt.

pauschal geregelt

6. Bei Synchronisationsaufnahmen für Original ~~oder anderssprachige Fassungen,~~
die ausserhalb der normalen Vertragsdauer stattfinden, oder bei Synchroni-
sationsaufnahmen mit Schauspielern, die gemäss Ziff. 3 drehtagsweise ent-
schädigt werden, bezahlt die Gloriafilm AG.:

a) bei Ganztagsbeschäftigung,

60 % der Tagesentschädigung, d.h. Fr.

b) bei Halbtagsbeschäftigung

40 % der Tagesentschädigung, d.h. Fr.

pauschal geregelt

7. Kann der Film aus irgendwelchen Gründen nicht fertiggestellt werden, so
bezahlt die Gloriafilm AG dem ~~Schauspieler~~ bei Vereinbarung auf Wochen-
oder Pauschalentschädigung nur einen der effektiven Drehzeit entsprechen-
den Bruchteil der gemäss Ziff. 3 vereinbarten Entschädigung. In allen Fällen
erlischt ~~der Vertrag~~ mit Aufhören der Dreharbeit. M

8. Im Falle unverschuldeter Krankheit des Schauspielers bezahlt die Gloriafilm
AG, wenn gemäss Ziff. 3 monatliche oder wöchentliche Entschädigung verein-
bart ist, dieselbe noch bis und mit dem siebenten Tage nach Krankheitsbeginn.
Ist Pauschalentschädigung vereinbart, so wird dieselbe um einen der Krank-
heitsdauer entsprechenden Bruchteil gekürzt. Bei der Berechnung dieser Kürzung
fallen jedoch die ersten sieben Tage nach Krankheitsbeginn nicht in Betracht.
Zur Reduktion ist die Gloriafilm AG auch dann berechtigt, wenn die Entschä-
digung bereits ganz oder teilweise ausbezahlt ist. Der Schauspieler ist in
diesem Falle zur Rückerstattung der zu viel empfangenen Beträge verpflichtet.

9. Bei Aufnahmen am Wohnsitz des Schauspielers bezahlt die Gloriafilm AG in der
Regel keine Entschädigung für Fahr- und Verpflegungsspesen. Dagegen hat die
Gloriafilm AG auf ihre Kosten für die Rückbeförderung des Schauspielers zu
sorgen, wenn nach Arbeitschluss keine öffentliche Fahrgelegenheit mehr be-
steht. Finden die Aufnahmen ausserhalb des Wohnortes des Schauspielers statt,
so werden die effektiven Auslagen für Essen, Uebernachten und Fahrten usw. in
der Regel durch die Gloriafilm AG beglichen.

Ist in Ziff. 24 nichts anderes vereinbart, so werden nur die Bahnspesen

1. Klasse vergütet.

10. Während der Dauer der Aufnahmen ist der Schauspieler obligatorisch bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gegen Unfall versichert.

Pflichten des Schauspielers

11. Der Schauspieler steht der Gloriafilm AG während der Dauer der Aufnahmen je nach Bedarf und Abruf durch die Produktionsleitung zur Verfügung. Unter keinen Umständen darf der Betreffende seine Mitwirkung während dieser Zeit absagen.
12. Der Schauspieler verpflichtet sich der Gloriafilm AG gegenüber, auch über die vertraglich festgelegte Zeit hinaus zur Verfügung zu stehen, wenn der Film innert der Vertragsdauer nicht fertiggestellt werden kann. Dasselbe gilt, wenn noch Allauf der Vertragsdauer Synchronisations-Aufnahmen gemacht werden müssen.
13. Der Schauspieler erklärt hiermit ausdrücklich, der Gloriafilm AG von sämtlichen sich auf die ^{Drehzeit} ~~Vertragsdauer~~ beziehenden Verpflichtungen mit anderen Filmgesellschaften, Theatern usw. schriftlich Kenntnis gegeben zu haben. Er verpflichtet sich, während der Zeit seiner Beschäftigung bei der Gloriafilm AG keinerlei neue, für die Vertragsdauer gültige Verpflichtungen dieser Art einzugehen, ohne vorher die schriftliche Zustimmung der Gloriafilm AG eingeholt zu haben.
14. Der Schauspieler hat sich pünktlich und mit gelerntem Text zu der ihm bekannten Zeit am mitgeteilten Aufnahmeort einzufinden. Die Gloriafilm AG hat keine Verpflichtung, den Schauspieler zum Aufnahmeort bzw. Studio zu befördern.
15. In Krankheitsfällen kann die Gloriafilm AG den Schauspieler durch ihren Vertrauensarzt untersuchen lassen. Sie ist ferner berechtigt, die Dienste des Schauspielers entsprechend länger zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
(Betr. Entschädigung vergl. Ziff. 3 und 8)

16. Der Schauspieler verpflichtet sich, der Gloriafilm AG den Wechsel seines Aufenthaltsortes unverzüglich mitzuteilen. Er muss jederzeit brieflich, telephonisch oder telegraphisch erreichbar sein. Allfällige Mitteilungen ergehen auch dann verbindlich, wenn sie infolge Nichtmeldung der Adressänderung unbestellbar bleiben oder verspätet eintreffen.
17. Der Schauspieler überträgt der Gloriafilm AG mit diesem Vertrag:
 - a) Das Recht, seinen Namen und seine Bilder zu Propagandazwecken und zur Verwertung des Filmes in jeder Form zu verwenden;
 - b) das zeitlich und örtlich unbegrenzte Urheberrecht an den durch seine Mitwirkung am Film geschaffenen urheberrechtlichen Beiträgen.
18. Die Gloriafilm AG ist berechtigt, vom Film auf dem Wege der Nachsynchronisation andere Sprachversionen herzustellen oder herstellen zu lassen, sowie jederzeit beliebige Teile des Filmes zu kürzen oder ganz wegzulassen. Dem Schauspieler entstehen durch solche Massnahmen keine irgendwie gearteten Ansprüche.
19. Entstehen zwischen der Gloriafilm AG und dem Schauspieler Meinungsverschiedenheiten, so erhält der Schauspieler dadurch nicht das Recht, die Arbeit vorübergehend oder endgültig einzustellen.

Verschiedene Bestimmungen

20. Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes sowie des schweizerischen Rechts überhaupt, und zwar auch dann, wenn der Vertrag im Ausland oder für das Ausland abgeschlossen worden ist.
21. Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist für beide Parteien Zürich, sofern sich aus der Natur der Verpflichtungen nicht zwingend etwas anderes ergibt.

22. Entstehen zwischen den Parteien Streitigkeiten, so entscheidet der Präsident des zürcherischen Handelsgerichtes oder eine von ihm bestimmte Persönlichkeit als Schlichter. Der gefällte Entscheid ist für beide Parteien verbindlich und endgültig.

23. Irgendwelche andere Abmachungen als die in diesem Vertrag enthaltenen sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt worden sind.

24. Besondere Vereinbarungen:

Zürich, den 24. Jan. 1957. Der Schauspieler:

GLORIAFILM AG ZÜRICH

Emittegenbreiler

Früh *Dora*

1. Gegen ä. Ct. - Zahlung v. fr. 5000. - 25.1.57.